



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz
zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 24.07.2018

Berlin, 21.08.2018

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

A. Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen erfolgt eine umfassende Neustrukturierung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz - ZFdG-E). Dieses umfasst Ermittlungsmaßnahmen u. a. zur Verhinderung und Verfolgung steuerrelevanter Straftaten u. a. durch das Abhören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes und die Einholung von Auskünften von Zeugen.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen von den zeugnisverweigerungsberechtigten Berufen allerdings – wie im BKA-Gesetz – nur Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände absolut vor Maßnahmen der Zollbehörden geschützt werden. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Differenzierung ist nicht sachgerecht, denn sie würde das Vertrauensverhältnis zwischen den ärztlichen Berufsgeheimnistägern und Patienten, die auf deren Hilfe angewiesen sind, nachhaltig beeinträchtigen. Verschwiegenheitsrechte und -pflichten sind im Arzt-Patienten-Verhältnis unabdingbar, denn Patienten müssen sich ihrem Arzt gegenüber offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass die sensiblen Informationen, die sie preisgeben, an Dritte gelangen. Umgekehrt ist für den Arzt die Kenntnis dieser Informationen die essentielle Grundvoraussetzung dafür, dass er eine qualifizierte medizinische Behandlung durchführen kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten bereits ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Berufsspezifische Differenzierungen sind vor diesem Hintergrund abzulehnen.

Unter Berücksichtigung der von Verfassungen wegen besonders geschützten Vertraulichkeit im Arzt-Patienten-Verhältnis besteht bei Ermittlungsmaßnahmen durch die Zollbehörden ein gesteigerter Schutzbedarf auch für die Berufsgruppe der Ärzte¹ und die Arzt-Patienten-Beziehung sollte absolut vor Maßnahmen gemäß dem Zollfahndungsdienstgesetz geschützt werden. Ärzte sind daher in den Kreis der absolut geschützten Personengruppen der Schutzvorschriften für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen aufzunehmen.

Daher sollten § 82 Abs. 1 S. 7 und Abs. 2 S. 3 ZFdG-E gestrichen oder vor dem Wort „Rechtsanwälte“ jedenfalls um das Wort „Ärzte,“ ergänzt werden. In § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E sollte Absatz 3 Satz 6 gestrichen oder jedenfalls vor dem Wort „Rechtsanwälte“ das Wort „Ärzte,“ ergänzt werden.

Die Bundesärztekammer fordert den Gesetzgeber darüber hinaus auf, die entsprechenden Regelungen im BKA-Gesetz (§ 62 Abs. 1 S. 7 und Abs. 2 S. 3 sowie § 41 Abs. 3 S. 6 BKAG) ebenfalls im vorstehenden Sinne zu ändern,² wie das der 120. Deutsche Ärztetag in Freiburg bereits gefordert hatte (s. dazu B., II., 5).

¹ Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen wurden unter dem Aspekt der Verständlichkeit dieses Textes verwendet. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung ist nicht beabsichtigt.

² Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU), D., III., abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/RefE_2._DSAnpUG-EU.pdf

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. Beabsichtigte Neuregelung

1. Vorbemerkung zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden

In Kapitel 3 werden Befugnisse des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter als Behörden des Zollfahndungsdienstes geregelt, die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu den Aufgaben dieser Stellen gehört insbesondere die Sicherung des Steueraufkommens und die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle sowie die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie die Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (vgl. §§ 1, 4, 6 ZFdG-E). Dazu sind sie nach Maßgabe der im Kapitel 3 eingeräumten Möglichkeiten befugt, Informationen zu verarbeiten (§§ 8, 27 ZFdG-E). Das umfasst beispielsweise die Einholung von Auskünften (§§ 9, 28 ZFdG-E), die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen u. a. zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (§§ 22, 66 ZFdG-E) oder das Abhören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel (§§ 48, 68 ZFdG-E).

2. Schutzvorschriften für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen

In § 82 ZFdG-E sollen mit Blick auf die Befugnisse nach Kapitel 3 als gemeinsame Verfahrensvorschrift besondere Schutzvorkehrungen für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen geregelt werden. Das Gesetz differenziert zwischen absoluten Schutzvorschriften (Absatz 1) und relativen Schutzvorschriften (Absatz 2).

Aus § 82 Abs. 1 S. 7 ZFdG-E ergibt sich, dass die absoluten Schutzvorschriften nur für zwei der nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen gelten: für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, nicht jedoch für die anderen Berufsgruppen, darunter die Ärzte.³ Die Maßnahmen der Zollbehörden sind nach § 82 Abs. 1 S. 1 ZFdG-E demnach nur unzulässig, wenn sie sich gegen eine solche zeugnisverweigerungsberechtigte Person richten und die Maßnahmen voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände die Auskunft verweigern dürften. Auch das Verwertungsverbot gem. § 82 Abs. 1 S. 2 ggf. i. V. m. S. 6 ZFdG-E, wonach aus Ermittlungsmaßnahmen erlangte Erkenntnisse nicht verwertet werden, wenn sie von einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person erlangt werden, ist nur anzuwenden, wenn es sich bei der zeugnisverweigerungsberechtigten Person um einen Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand handelt (§ 82 Abs. 1 S. 7 ZFdG-E). Die Regelung sieht damit ebenfalls einen absoluten Schutz nur für ausgewählte zeugnisverweigerungsberechtigte Personengruppen vor, mithin nur für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Demgegenüber ergibt sich aus § 82 Abs. 2 S. 3 ZFdG-E lediglich ein relativer Schutz für die anderen Berufsgruppen, denn es hat im Einzelfall eine Abwägung zu erfolgen.

3. Auskunftsverweigerungsrechte

Zudem soll in § 9 Abs. 2 S. 1 ZFdG-E bezüglich bestimmter Auskunftspflichten geregelt werden, dass für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen nach §§ 52 bis 55 StPO im Grundsatz das Recht besteht, die Auskunft zu verweigern. Das soll nach der in Satz 2 geregelten Ausnahme jedoch nicht gelten, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für

³ § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO nennt „Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen“.

den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Zwar soll in diesen Fällen wiederum nach der in Satz 3 geregelten Rückausnahme eine u. a. nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO zeugnisverweigerungsberechtigte Person (und somit auch Ärzte) berechtigt sein, die Auskunft zu verweigern (Verweigerungsrecht) und nach Satz 5 dürfen die Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden (Zweckbegrenzung). Allerdings schränkt letztlich Satz 6 diese Rückausnahme, wieder dahingehend ein, dass das Verweigerungsrecht und die Zweckbegrenzung für Personen nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO (somit auch Ärzte) nur gilt, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

Fazit: Nach § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E⁴ besteht demnach für Ärzte in keinen Fall ein Auskunftsverweigerungsrecht bei Befragungen durch die Zollbehörden, da Satz 6 sich auch auf den Grundsatz des Auskunftsverweigerungsrechts in Satz 1 bezieht.

II. Stellungnahme der Bundesärztekammer

In dem mit dem Referentenentwurf vorgelegten Gesetz werden das Schweigerecht des Arztes unterminiert und der schutzbedürftige Geheimnisbereich zwischen Arzt und Patient verletzt, denn der Schutzbedarf des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient hat im Gesetzesentwurf keine hinreichende Berücksichtigung gefunden.

1. Zur Bedeutung des Geheimnisbereichs für die gesundheitliche Versorgung

Die vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung muss aber dem Zugriff durch staatliche Ermittlungsbehörden entzogen sein, denn Patienten offenbaren ihren Ärzten gegenüber in der Regel hochsensible und sogar intimste Informationen zu ihrem Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und ihrer seelischen Verfassung. Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient unterliegt daher besonderen Geheimhaltungsbestimmungen nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte (vgl. § 9 MBO-Ä) und wird durch das Strafrecht (§ 203 Abs. 1 StGB) sowie die Strafprozessordnung (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) abgesichert.

Nur Patienten, die sich sicher sein können, dass Angaben über ihre Krankheit und weitere höchst sensible Informationen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen, werden die für ihre medizinische Versorgung erforderlichen Angaben machen. Diese hoch sensiblen Informationen sind zugleich Grundvoraussetzung dafür, dass Ärzte eine qualifizierte Versorgung gewährleisten können; ein vertrauensvolles Verhältnis ist die Basis für eine funktionsfähige ärztliche Gesundheitsversorgung insgesamt. Die bekannte Wendung des Bundesverfassungsgerichts sei nochmals vor Augen geführt:

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung [...] erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit - im ganzen gesehen - der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“ (BVerfGE 32, 373, 380).

⁴ Bzw. gem. § 28 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E.

Dies bezieht sich auch auf Menschen, welche steuerrelevante Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben oder solche begehen wollen; selbst wenn diese „von erheblicher Bedeutung sind oder „wesentliche Vermögenswerte“ betreffen (vgl. § 48 Abs. 1, § 68 Abs. 1 ZFdG-E). Die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patienten muss auch unabhängig davon gewährleistet werden, dass es sich bei dem sich in Behandlung begebenden Patienten möglicherweise um einen potentiellen Straftäter oder einen Gefahrverursacher handelt, denn auch dessen Vertrauen ist im Rahmen der Arzt-Patienten-Beziehung schutzwürdig. Im Rahmen der bestehenden Regelungen (z. B. §§ 138, 139 sowie § 34 StGB) sind ausreichende Möglichkeiten für Ärzte vorhanden, im Interesse des Schutzes eines hochwertigen Rechtsgutes von der ärztlichen Schweigepflicht abzuweichen. Dritten, die am vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis nicht beteiligt sind, sollten ansonsten keine weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten eingeräumt werden, um den umfassenden Schutz in dieser Beziehung aus den vorgenannten Gründen zu gewährleisten.

2. Keine hinreichenden Regelungen zum Schutz von ärztlichen Berufsheimnisträgern

Die vom ZFdG-E eingeräumten Befugnisse, insbesondere eingriffsintensive Abhör- und Überwachungsmaßnahmen können zu einer Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen von Patienten führen. Betroffen sind unter Umständen nicht nur der Gefahrverursacher oder die Zielperson, sondern sämtliche in medizinischen Einrichtungen versorgte Patienten. Zugleich stellt diese Verletzung des Patientengeheimnisses eine erhebliche Belastung für das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis dar und beeinträchtigt damit die ärztliche Berufsausübung. Die Vertrauensbedürftigkeit der Kommunikationsbeziehung ist also essentiell für die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübung, worauf auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 hinwies (Rn. 258).

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber in dieser Entscheidung aber vor allem aufgegeben, im BKA-Gesetz besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsheimnisträgern vorzusehen. Diese Anforderungen sind auch im Rahmen des mit dem Referentenentwurf neu-strukturierten Zollfahndungsdienstgesetzes zu erfüllen. Das ZFdG-E soll ausweislich seiner Begründung zwar „*besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie zum Schutz von Berufsheimnisträgern*“ einführen (RefE, S. 79).

Nach § 82 ZFdG-E und § 9 ZFdG-E sind aber nur bestimmte Berufsgruppen von den Maßnahmen des ZFdG-E ausgenommen. Ärzte zählen nicht dazu, weil sich die Regelungen in § 82 Abs. 1 S. 7, Abs. 2 S. 3 sowie § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E lediglich auf „Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände“ erstrecken. Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht, denn sie ignoriert und beeinträchtigt fundamental das Vertrauensverhältnis zwischen den im medizinischen Bereich tätigen Berufsheimnisträgern und Patienten, die um deren ärztliche Hilfe ersuchen müssen. Vertrauen infolge eines geschützten Geheimnisbereichs ist aber konstitutiv für dieses Verhältnis.

Die Differenzierung stünde zudem im Widerspruch zu § 53 Abs. 1 S. 1 StPO, denn § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO unterscheidet richtigerweise nicht nach Vertrauensverhältnissen erster und zweiter Klasse. § 53 Abs. 1 S. 1 StPO geht vielmehr von der Schutzwürdigkeit ausnahmslos aller Vertrauensverhältnisse aus, die zwischen Berufsheimnisträgern und denjenigen, die ihre Hilfe und Sachkunde benötigen, entstehen.

Ferner hatte das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung⁵ bereits darauf hingewiesen, dass neben Familienangehörigen, Geistlichen und Verteidigern auch Ärzte als Personen des höchstpersönlichen Vertrauens an der geschützten nichtöffentlichen Kommunikation des Einzelnen teilnehmen, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden (Rn. 121). Daher muss auch die Arzt-Patienten-Beziehung absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden und nicht nur einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall überlassen sein.

Zwar sind einige Maßnahmen nur auf gerichtliche Anordnung durchzuführen, sofern keine Gefahr im Verzug besteht.⁶ Es ist aber aus den vorgenannten Gründen ein absoluter Schutz notwendig, weil Patienten schon abgehalten werden könnten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Ein geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist die Grundlage jeglicher ärztlicher Tätigkeit.

Durch die im Referentenentwurf aus Sicht ärztlicher Berufsgeheimnisträger nur unzureichend gefassten Schutzvorschriften könnte das ärztliche Zeugnisverweigerungsrecht unterlaufen und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beschädigt werden. Ärzten ist daher der gleiche strikte verfassungsrechtliche Schutz als zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgeheimnisträger gegenüber Maßnahmen durch staatliche Dienste einzuräumen wie z. B. Rechtsanwälten.

Im Übrigen stehen die Befugnisse der Zollbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung des Steueraufkommens und die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle sowie die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Beeinträchtigung des Arzt-Patienten-Verhältnisses, insbesondere den Folgen einer Zurückhaltung, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Abhören einer Arztpraxis zur Aufdeckung von Steuerstraftaten, die ein Patient begeht, erscheint vor diesem Hintergrund weder relevant noch notwendig.

3. Keine hinreichenden Schutzvorkehrungen für den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung

Die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient betrifft bisweilen sogar den absolut geschützten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, der absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden muss. Gerade Ärzte erlangen im Rahmen des Gesprächs mit ihren Patienten nicht selten intimste Informationen aus der inneren Persönlichkeitssphäre. Das betrifft nicht nur ärztlich-psychotherapeutische Gespräche, die insoweit mindestens gleichermaßen zu schützen sind wie etwa das Gespräch eines Strafverteidigers mit seinem Mandanten aus Anlass eines begangenen Steuerdelikts. Auch aus diesem Grund muss die Arzt-Patienten-Beziehung absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden.

Das Gesetz sieht im Ergebnis keine hinreichenden Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung des vertrauensvollen Arzt-Patientengeheimnisses im Kernbereich der privaten Lebensgestaltung vor. Zwar sieht § 50 Abs. 1 S. 1 ZFdG-E⁷ für diese Maßnahmen vor, dass die Maßnahmen unzulässig sind, wenn der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berührt ist. Dafür müssen aber „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen und Voraussetzung ist, dass die Maßnahme „allein“ den Kernbereich berührt. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Berührung des Kernbereichs „während der Überwachung“, also bereits bei Durchführung der Maßnahme ergeben haben, ist die Abhörmaßnahme lediglich zu „unterbrechen“ (§ 50

⁵ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09.

⁶ Für Abhörmaßnahmen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 2 lit. b i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 ZFdG-E.

⁷ Vgl. auch § 63 Abs. 3 S. 2 ZFdG-E.

Abs. 1 S. 3 ZFdG-E)⁸. Wenn Zweifel an der Zuordnung zum Kernbereich bestehen, darf die Maßnahme fortgesetzt werden (§ 50 Abs. 1 S. 4 ZFdG-E).⁹

Es ist aber aus den vorgenannten Gründen ein absoluter Schutz notwendig, nicht erst, wenn Maßnahmen bereits ergriffen wurden und „tatsächliche Anhaltspunkte“ unter Auswertung der Informationen aus der Intimsphäre, mithin dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ergründet wurden, denn Patienten könnten ansonsten schon davon abgehalten werden, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Zudem ist es kaum realistisch, dass eine Maßnahme „allein“ den Kernbereich berührt, weil z. B. das ärztliche Gespräch neben intimen Informationen regelmäßig auch Informationen aus der früher sog. Sozial- oder Privatsphäre umfassen. Insoweit würde die Schutzregelung für den absolut schutzbedürftigen Kernbereich erst nach Auswertung und damit nach relativierenden Gesichtspunkten eingreifen.

4. Unverhältnismäßige Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts für Ärzte

Nach § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E besteht für Ärzte in keinen Fall ein Auskunftsverweigerungsrecht bei Befragungen durch die Zollbehörden, da sich die Ausnahmeregelung in Satz 6 auch auf den Grundsatz des Auskunftsverweigerungsrechts in Satz 1 bezieht. Das Auskunftsverweigerungsrecht steht mithin nur Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen zu. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur Begründung zum Referentenentwurf (S. 93), wonach die in den §§ 52 bis 55 StPO niedergelegten Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte auch bei einer Befragung durch das Zollkriminalamt¹⁰ zu beachten sind, sondern stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts für Ärzte da, auch unabhängig von einer Abwehr der Gefahr für hochrangige Rechtsgüter (den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person), immer eine Auskunft von Ärzten eingeholt werden kann, ohne dass diese die Auskunft verweigern können. Aus den vorgenannten Gründen sollte Ärzten aber die gleiche Möglichkeit eingeräumt werden, von einem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen wie Rechtsanwälten.

5. Forderungen des Deutschen Ärztetages

Im Rahmen einer gemeinsamen Resolution mit anderen Berufsverbänden hatte die Bundesärztekammer im April 2017 mit Bezug auf das vergleichbar defizitäre BKA-Gesetz den Bundesgesetzgeber aufgefordert, alle in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufe gleichermaßen absolut vor Überwachungsmaßnahmen zu schützen und den Schutz nicht auf einzelne Berufe zu beschränken. § 62 Abs. 1 S. 7, in Abs. 2 S. 1 der Verweis auf § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der StPO, Abs. 2 S. 3 BKAG und § 41 Abs. 3 S. 6 BKAG sollten nach dieser Resolution gestrichen werden.

Der Bundesgesetzgeber kam dieser Forderung nicht nach. Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 im Jahr 2017 in Freiburg lehnte im Leitantrag Ia-01 daraufhin die vom Bundestag beschlossene Novelle des sogenannten BKA-Gesetzes ab:

„Der Gesetzgeber hat es trotz heftiger Proteste der Ärzteschaft versäumt, bei Überwachungsmaßnahmen auch Ärztinnen und Ärzte in den Kreis besonders geschützter Personengruppen aufzunehmen. Dabei hatte das Bundesverfassungs-

⁸ Vgl. auch § 63 Abs. 3 S. 1 ZFdG-E.

⁹ Ferner ist ein Verwertungsverbot für Erkenntnisse vorgesehen, die aus dem Kernbereich erlangt worden sind und Aufzeichnungen darüber sind unverzüglich zu löschen (§ 50 Abs. 1 S. 8 und 9 ZFdG-E), vgl. auch § 63 Abs. 3 S. 3 und 4 ZFdG-E.

¹⁰ § 9 ZFdG-E nimmt das Zollkriminalamt in Bezug. Eine entsprechende Rechtslage ergäbe sich für Befragungen durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes, da § 28 ZFdG-E auf § 9 ZFdG-E verweist.

gericht in seinem Urteil vom 20.04.2016 darauf hingewiesen, dass neben Familienangehörigen, Geistlichen und Verteidigern auch Ärzte als Personen des höchstpersönlichen Vertrauens an der geschützten nichtöffentlichen Kommunikation des Einzelnen teilnehmen, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden. Das Gesetz verstößt gegen die Intention des Gerichtes. Verdeckte Eingriffe in die Systeme einer Praxis oder eines Krankenhauses beeinträchtigen das Geheimhaltungsinteresse der Patientinnen und Patienten, zumal nicht sichergestellt werden kann, dass bei solchen Maßnahmen nicht auch die Daten anderer Patienten offengelegt werden. Patienten sind eine besonders geschützte Personengruppe und deshalb muss bei Ärzten der gleiche Vertrauensschutz gewährleistet werden wie bei Strafverteidigern und Abgeordneten.“

Auch die EntschlieÙung Ia-04 des 120. Deutschen Ärztetages betonte zu den vergleichbaren Regelungen des BKA-Gesetzes, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten zu schützen ist und Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologischen Psychotherapeuten der gleiche strikte verfassungsrechtliche Schutz als Berufsgeheimnisträger gegenüber Ausspähung und Überwachung durch staatliche Dienste eingeräumt wird wie Geistlichen, Bundestagsabgeordneten und Rechtsanwälten. Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

„Ein geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist die Grundlage jeglicher ärztlicher Tätigkeit. Dieses gehört selbstverständlich zum Kernbereich privater Lebensführung, dessen Schutz das Bundesverfassungsgericht 2016 in seiner Entscheidung gegen das bisherige BKA-Gesetz gefordert hat. Ohne den Schutz der ärztlichen Schweigepflicht vor Ausspähung und Überwachung durch staatliche Institutionen wird darüber hinaus ein ärztlicher oder psychotherapeutischer Beitrag zur Gefahrenabwehr z. B. durch psychisch kranke Gewalttäter kaum noch möglich sein, da diese sich dann eher gar nicht mehr in Behandlung begeben werden. [...] Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht ist unabdingbar; sie kann nicht Gegenstand einer Abwägungsentscheidung sein.“

6. Ergebnis

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen und der von Verfassungs wegen besonders geschützten Vertraulichkeit im Arzt-Patienten-Verhältnis besteht ein gesteigerter Schutzbedarf auch für die Berufsgruppe der Ärzte. Daher sollte der Gesetzgeber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum ausüben und Ärzte in den entsprechenden Schutzvorschriften erfassen.

III. Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Aus den genannten Gründen sollten § 82 Abs. 1 S. 7 und Abs. 2 S. 3 ZFdG-E gestrichen oder jedenfalls vor dem Wort „Rechtsanwälte“ um das Wort „Ärzte,“ ergänzt werden.

Ferner bedarf es aus den genannten Gründen einer entsprechenden Änderung in § 9 Abs. 2 S. 6 ZFdG-E betreffend des dort geregelten Auskunftsverweigerungsrechts. Dort sollte Absatz 3 Satz 6 gestrichen oder jedenfalls vor dem Wort „Rechtsanwälte“ um das Wort „Ärzte,“ ergänzt werden.